

war. Bereits zwei Monate vorher hatte er durch den Rat des Bezirkes die Anweisung erhalten, alle zur Überwinterung festgelegten Kartoffelbestände in frostsichere Erdmieten oder verfügbare Keller einzulagern. Durch die Handlung des Leiters des VEAB entstand infolge Frosteinwirkung ein Verlust von 80 % des Kartoffelbestandes.

bb) Die Strafbestimmung des § 1 Ziff. 2 WStVO.

Bezog sich die Aufgabe des § 1 Ziff. 1 WStVO vornehmlich auf den Schutz der Produktion in ihren verschiedenen Stadien, so dient die Vorschrift des § 1 Ziff. 2 WStVO der Erhaltung der Arbeitsmittel, insbesondere der Produktionsinstrumente.

Nach dieser Bestimmung besteht die Handlung entsprechend der ersten Alternative darin, daß der Täter Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind, ihrem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzieht.

Das Entziehen umfaßt alle Handlungen, die geeignet sind, die Gegenstände aus dem ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf herauszunehmen. Dabei kann es sich im einzelnen um ein Beiseiteschaffen, um ein Zurückhalten, um eine Beschädigung, ja, auch um eine Substanzvernichtung handeln. Das bedeutet, daß beispielsweise auch der Dieb entzieht. Weiter kann ein Gegenstand auch dadurch dem bestimmungsmäßigen Gebrauch entzogen werden, daß seine Ausnutzung oder auch seine volle Ausnutzung im Wirtschaftsablauf verhindert wird. Hierzu muß man z. B. Fälle der Nichtauslastung von Transportraum der Reichsbahn rechnen.

Als Gegenstand des Verbrechens bezeichnet § 1 Ziff. 2 WStVO „Gegenstände, die wirtschaftlichen Leistungen zu dienen bestimmt sind“. Es handelt sich dabei um Gegenstände, die in der Produktion zur Bearbeitung der Arbeitsgegenstände benutzt werden; dies sind demnach die Arbeitsmittel. Hierher gehören u. a. Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Kraftanlagen, aber auch Lagerhäuser, Scheunen, die zur Aufnahme von Getreide bestimmt sind, usw.<sup>25)</sup>

Die Praxis hat auch Geld hierzu gerechnet, soweit seine Verwendung zweckgebunden ist, d. h. soweit es für wirtschaftliche Zwecke Verwendung finden soll. Das Oberste Gericht hat eine solche Auffassung in dieser Allgemeinheit jedoch als fehlerhaft bezeichnet und darauf hingewiesen, daß Geld nur dann als Gegenstand im Sinne der genannten Bestimmung anzusehen ist, wenn es zur Verwendung für eine konkret bestimmte Aufgabe bei der Durchführung der Wirtschaftsplanung vorgesehen ist.<sup>26)</sup>

Ziff. 2 erklärt ferner für strafbar die Minderung der Tauglichkeit des Gegenstandes für den bestimmungsmäßigen Gebrauch.

---

25) Vgl. hierzu K. Marx, a. a. O., S. 187 und 188.

26) Urteil des Obersten Gerichts in Neue Justiz 1954, Heft 24, S. 731.